



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 18
Bayreuth, 24. November 2022

Seite 173

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Geldwäscherecht; Bekanntmachung der Änderung einer Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken zur Bestellung eines/r Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern	175
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel für das Haushaltsjahr 2022	178

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Errichtung und Betrieb einer Biomasse-Energiezentrale durch das Kommunalunter- nehmen Marktredwitz auf den Grundstücken Flur-Nr. 905/4 und 975 der Gemarkung Marktredwitz	179
Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen.....	180
Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen.....	180
Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheits- dienstgesetz – GDG); Bestellung von Herrn Holger Kürsten zum ehrenamtlichen Pharmazierat für weitere zehn Jahre im Regierungsbezirk Oberfranken.....	180
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022	181
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicher- stellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022	182
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicher- stellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022	183

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinander und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022.....	184
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® und COVID-19 Impfstoff Spikevax bivalent durch Apotheken vom 5. September 2022.....	185
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken vom 8. Februar 2022, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022	186
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Valneva durch Apotheken vom 5. September 2022.....	187
Bezirksangelegenheiten	
Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken	188
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	189
Buchanzeigen	192
Nachruf	193

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2191

Geldwäscherecht; Bekanntmachung der Änderung einer Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken zur Bestellung eines/r Geldwäschebeauftragten in Unterneh- men, die hochwertige Güter veräußern

Die Regierung von Oberfranken weist auf die nachfolgende Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines/r Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, die auch für Unternehmen im Regierungsbezirk Oberfranken gilt, hin.

Bayreuth, 9. November 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. September 2022, Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung mit § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, wird wie folgt geändert:

1.1 Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:

"Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Ge-

winnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Allgemeinverfügung:"

1.2 In Nr. 1. c) werden die Wörter "mindestens zehn Mitarbeiter" durch die Wörter "mindestens 15 Mitarbeiter" ersetzt.

1.3 Die bisherige Begründung unter Ziffer II. wird wie folgt gefasst:

"Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d).

Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000,00 € oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000,00 € oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000,00 € entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von 15 Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müs-

sen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar."

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Begründung:

Zu 1.1:

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) durch Art. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SanktDG I) vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754).

Zu 1.2:

Dem Anwendungsbereich der geänderten Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, unterfallen nur Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Mittel-, Ober-, Unterfranken, Schwaben und Oberpfalz, welche kumulativ die in der Nummer 1 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe d) genannten Voraussetzungen erfüllen.

In Nummer 1 Buchstabe c) wurde hierbei die Anzahl der am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigten Mitarbeiter von zehn auf mindestens 15 Mitarbeiter erhöht. Durch die umgesetzte Erhöhung der Mitarbeiterzahl unterfallen kleinere Unternehmen/Familienbetriebe, welche weniger als 15 Mitarbeiter in den unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Bereichen beschäftigen, künftig nicht mehr der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern. Die Gefahr von Informationsverlusten oder –defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann bei kleineren Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern in den o.g. Bereichen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Zu 1.3:

Die Begründung unter Ziffer II. der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, hat eine geänderte Fassung erhalten. Der Passus in der bisherigen Begründung, wonach der Geldwäschebeauftragte auch selbst der Geschäftsleitung angehören kann, wurde ersatzlos gestrichen. Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GwG folgt, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet ist. Die Nachordnung der Geschäftsleitung bedeutet im Umkehrschluss, dass der Geldwäschebeauftragte regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann.

Für Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den aus geldwäscherechtlicher Sicht besonders sensiblen Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), welche zukünftig nur noch vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter mit Mitgliedern der Geschäftsführung künftig nicht mehr möglich.

Bei Unternehmen mit 15 geldwäscherelevanten Mitarbeitern oder mehr, deren Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter im Sinne von § 1 Abs. 10 GwG zu veräußern, besteht ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da Arbeits- und Geschäftsabläufe innerhalb des Unternehmens auf mehreren Ebenen vorstattengehen. Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es erforderlich, dass ein funktionierendes Kontrollsystem in diesen Unternehmen installiert wird. Hierbei ist u.a. eine klare Trennung zwischen Leitungsebene und der Ebene des Geldwäschebeauftragten im jeweiligen Unternehmen sinn- und zweckmäßig. Durch den Ausschluss eines Mitglieds der Geschäftsleitungsebene als gleichzeitig zuständigem Geldwäschebeauftragten desselben Unternehmens, wird die im Kampf gegen Geldwäsche wichtige Position des Geldwäschebeauftragten (auch) intern im Unternehmen gestärkt. Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den o.g. Bereichen ist es zuzumuten, für die Position des Geldwäschebeauftragten auf kein Mitglied der Leitungsebene zurückzugreifen.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** *) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Ansbach, 8. September 2022
Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 140

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz-
und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel EFBZ hat in der Sitzung vom 20. Juni 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. September 2022, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 140 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. November 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.864.164,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	392.537,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 372.536,38 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge 357.536,38 €
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth 5.000,00 €
- Landesverband Bayerischer Steinmetze
Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt 5.000,00 €
- Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden 5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Wunsiedel, 21. September 2022
Zweckverband "Europäisches
Fortbildungszentrum für das
Steinmetz- und Steinbildhauer-
handwerk Wunsiedel"

Peter B e r e k
Landrat

Stv. Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8711 - 124 - 1 - 34

Errichtung und Betrieb einer Biomasse- Energiezentrale durch das Kommunalunternehmen Marktredwitz auf den Grundstücken Flur-Nr. 905/4 und 975 der Gemarkung Marktredwitz

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat dem Kommunalunternehmen Marktredwitz, Böttgerstraße 12, 95615 Marktredwitz, mit Bescheid vom 12. Oktober 2022, Nr. ROF - SG55.1 - 8711 - 124 - 1 - 23, folgende Genehmigung erteilt:

Dem Kommunalunternehmen Marktredwitz, Böttgerstraße 12, 95615 Marktredwitz, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse-Energiezentrale (zwei baugleiche Holzvergaser, zwei baugleiche Holzgas-BHKW, zwei baugleiche Gas-Fackelanlagen, zwei baugleiche Biomasse-Kesselanlagen) auf den Grundstücken Flur-Nr. 905/4 und 975 der Gemarkung Marktredwitz erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den

Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden und kann bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberfranken angefordert werden (Kontaktdaten siehe unten).

Außerdem liegt eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 55.1, Zimmer LP 263, Luitpoldplatz 7, 95444 Bayreuth, nach vorheriger Anmeldung (telefonisch: 0921 604-1764, E-Mail: berndt.meyer@reg-ofr.bayern.de) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid vom 12. Oktober 2022, auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt. Diese Bekanntmachung erfolgt auf Antrag des Kommunalunternehmens Marktredwitz nach § 21 a Abs. 1 HS 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Bayreuth, 18. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG55.1 - 8717 - 1 - 22 - 2

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zuständigkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Gemeinde Schondorf am Ammersee,
Postanschrift: Rathausplatz 1,
86938 Schondorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 20. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.1 - 8717 - 1 - 23 - 3

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zuständigkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Gemeinde Utting am Ammersee,
Postanschrift: Eduard-Thöny-Straße 1,
86919 Utting am Ammersee.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2686 - 3 - 12 - 50

Durchführung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG); Bestellung von Herrn Holger Kürsten zum ehrenamtlichen Pharmazierat für weitere zehn Jahre im Regierungsbezirk Oberfranken

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 2 Abs. 3 GDG Herrn Holger Kürsten mit Wirkung vom 1. April 2022 für die Dauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Oberfranken (Teilgebiet) bestellt.

Die Gebietsaufteilung bleibt unverändert: Herr Pharmazierat Kürsten ist zuständig für die kreisfreien Städte Bamberg und Hof sowie für die Landkreise Bamberg (ohne seine eigene Apotheke), Forchheim, Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Kürsten lautet:

Holger Kürsten
c/o Sonnen-Apotheke
Bamberger Straße 23
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547/208
Fax: 09547/921616

E-Mail: h.kuersten@sonnen-apotheke-zapfendorf.de

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 25. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 8 - 10

**1. Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 28. September 2022 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 28. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
im Vermögensplan	730.000,00 €	0,00 €	5.012.000,00 €	5.742.000,00 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 24. Oktober 2022
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
Dominik S a u e r t e i g
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 70

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherungsverordnung
(MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens
des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch
Apotheken vom 22. September 2021,
zuletzt geändert mit Bekanntmachung
vom 12. Mai 2022**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 11. November 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 70**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022, wird wie folgt geändert:
Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 31. Dezember 2023 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdete seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der

Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 11. November 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 71

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe
des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch
Apotheken vom 22. September 2021,
zuletzt geändert mit Bekanntmachung
vom 12. Mai 2022**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 11. November 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 71**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 31. Dezember 2023 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 11. November 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 72

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe
des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine
Janssen durch Apotheken
vom 22. September 2021,
zuletzt geändert mit Bekanntmachung
vom 12. Mai 2022**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 11. November 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 72**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 - Sonderausgabe vom 23. September 2021, zuletzt ge-

ändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 31. Dezember 2023 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsverfahrenskommission (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 11. November 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 76

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Regierung von
Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens
des Fertigarzneimittels Spikevax® und
COVID-19 Impfstoff Spikevax bivalent
durch Apotheken vom 5. September 2022**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 11. November 2022,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 76**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® und COVID-19 Impfstoff Spikevax bivalent durch Apotheken vom 5. September 2022, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 14 - Sonderausgabe vom 6. September 2022, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 31. Dezember 2023 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 11. November 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 79

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken vom 8. Februar 2022, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 11. November 2022
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 79**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden

und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid® durch Apotheken vom 8. Februar 2022, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 3 - Sonderausgabe vom 9. Februar 2022, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 31. Dezember 2023 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 11. November 2022
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 87

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Valneva durch Apotheken vom 5. September 2022

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 11. November 2022, Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 87

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVBl. S. 398), und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Valneva durch Apotheken vom 5. September 2022, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 14 - Sonderausgabe vom 6. September 2022, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 1 des Tenors enthaltene Befristung wird bis einschließlich 31. Dezember 2023 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken ist derzeit bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist weiterhin notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist daher hinsichtlich ihrer Befristung zu verlängern (§ 79 Abs. 6 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form*** Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 11. November 2022

Regierung von Oberfranken

Heidrun P i w e r n e t z

Regierungspräsidentin

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 21/18 - 23

Die 21. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 14. Dezember 2022 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 16/18 - 23

Die 16. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 14. Dezember 2022 um 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. November 2022

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Dienstbesprechung der bayerischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten

Pressemitteilung vom 25. Oktober 2022

Dienstbesprechung der bayerischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten in Kloster Banz mit den Hauptthemen Asyl und Energiewende

Das Bildungszentrum Kloster Banz bildet den passenden Rahmen für die Dienstbesprechung der bayerischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten, zu der turnusgemäß Oberfrankens Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz eingeladen hat. Zwei Tage lang tauschten sich die Spitzen der bayerischen Regierungsbezirke intensiv über Themengebiete aus, die die vielfältigen Aufgaben der bayerischen Regierungen betreffen. Über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration berichteten Amtschef Ministerialdirektor Karl Michael Scheufele und Ministerialdirektorin Brigitta Brunner.

Als Hauptthemen standen das aktuelle Flüchtlingsgeschehen, Fragen der Energiewende und die Bewältigung einer etwaigen Gasmangellage auf der Tagesordnung. "In dieser schwierigen Zeit haben auch wir eine Fülle an Herausforderungen zu bewältigen. Unter anderem die derzeitige Asylsituation fordert Regierungen wie Kommunen, Ehrenamtliche und Unterstützerverkreise in besonderer Weise. Das Gesamt-Zugangsgeschehen ist bayern- und deutschlandweit weiterhin sehr dynamisch. Deshalb müssen asylsuchende und geflüchtete Menschen verstärkt im ganzen Land untergebracht werden. Die Regierungen unternehmen zusammen mit den Kreisverwaltungsbehörden verstärkt Anstrengungen, um eine gerechte und solidarische Verteilung der geflüchteten Menschen zu erreichen", leitete Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz in die Tagesordnung ein. "Auch zur Unterstützung der Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind gewaltige gemeinsame Anstrengungen nötig. Die Regierungen haben hier Vorschläge erarbeitet, wie Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt werden können", so Piwernetz und sie betonte: "Wichtig ist uns bei allen anstehenden Themen bayernweit eine enge Abstimmung und ein offener Austausch."

Abgerundet wurde das umfangreiche Programm durch einen Besuch der Basilika in Vierzehnheiligen und der Neuen Residenz Bamberg.

Frankenwürfel

Verleihung des Frankenwürfels 2022; Volksmusikberaterin Carolin Pruy-Popp aus Bad Berneck diesjährige oberfränkische Preisträgerin

Bereits zum 37. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten den Frankenwürfel. Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Carolin Pruy-Popp ist die Preisträgerin des Jahres 2022 aus Oberfranken. Seit 2005 leitet die Musikpädagogin und Musikwissenschaftlerin die Beratungsstelle für Volksmusik in Franken, eine von fünf, die der Landesverein für Heimatpflege über den Freistaat verteilt eingerichtet hat. Singcafé, Tanzwerkstatt, Konzertinaschule, Fortbildungen, Volksmusik-Intensivtage mit über 100 Teilnehmern – das ist nur ein kleiner Ausschnitt der vielfältigen Aktivitäten, die sie von Bad Berneck aus organisiert. "Musik ist ihr Steckenpferd, ihre Liebhaberei, ihr Beruf und ihre Berufung. Sie wirkt daran mit, dass durch die alten und die neuen Lieder und Musikstücke Charakter und Tradition unserer Region hörbar und erlebbar bleiben. Volksmusik – langweilig, verstaubt, überholt, nur etwas für die Alten? Überhaupt nicht, wenn die Musik von Carolin Pruy-Popp zum Volk gebracht wird. Mit ihrem Schwung und Charme und Witz bringt sie beim gemeinsamen Singen, Tanzen und Musizieren eine Saite der Seele zum Schwingen, welche die Jungen zuvor vielleicht noch nie entdeckt und die Alten womöglich längst wieder vergessen haben", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz über die neue oberfränkische Preisträgerin in ihrer Laudatio.

Mittelfränkischer Preisträger ist der Vorsitzende des Süddeutschen Schaustellerverbandes Lorenz Kalb aus Nürnberg. Aus Unterfranken wurde der Würzburger Puppenspieler Thomas Glasmeyer mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Gut Wöllried in Rottendorf vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Oberfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

Personal

Pressemitteilung vom 31. Oktober 2022

Führungswechsel im Bereich "Planung und Bau" der Regierung von Oberfranken: Bereichsleiter Bernhard Kraus geht in den Ruhestand, Nachfolger wird Leitender Baudirektor Bernd Endres

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Ministerialdirektor Dr. Thomas Gruber, und Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz haben am 31. Oktober 2022 im Rahmen einer Feierstunde im Landratsaal der Regierung von Oberfranken den Leiter des Bereichs 3 "Planung und Bau" der Regierung von Oberfranken, Abteilungsleiter Bernhard Kraus, in den Ruhestand verabschiedet.

"Sichere und gut ausgebaute Straßen, moderner und bezahlbarer Wohnraum, attraktive und lebenswerte Innenstädte, eine intelligente Radwegeinfrastruktur, das bauhistorische Erbe unserer Heimat – das ist nur eine kleine Auswahl der Themen, mit denen sich der Bereich 3 'Planung und Bau' der Regierung von Oberfranken beschäftigt und die so essentiell für die Entwicklung der Region sind", so Regierungspräsidentin Piwernetz in ihrer Begrüßungsrede. In den zurückliegenden drei Jahren hat Abteilungsleiter Kraus als Bereichsleiter 3 die gesamte und umfangreiche Bandbreite von 'Planung und Bau' in der Regierung von Oberfranken verantwortet und aktiv mitgestaltet. In dieser Zeit haben beispielsweise die Staatlichen Bauämter Oberfrankens im Straßen- und Hochbau rund 700 Millionen Euro verbaut. Die Regierung von Oberfranken konnte den oberfränkischen Kommunen allein im Städtebau rund 320 Millionen Euro Fördermittel aus verschiedensten EU-, Bundes- und Landesprogrammen zur Verfügung stellen. "Wir kennen Sie als versierten Fachmann mit hoher Kompetenz und viel Wissen, der zusammen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Entscheidungen sorgfältig und fundiert vorbereitet und erarbeitet hat, um das optimale Ergebnis zu erzielen", betonte Regierungspräsidentin Piwernetz und bedankte sich herzlich für das herausragende Engagement und für die verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle Oberfrankens.

Auch Ministerialdirektor Dr. Thomas Gruber dankte Bernhard Kraus für sein Engagement für das Bauen im Freistaat. Gleichzeitig begrüßte Dr. Gruber den Leitenden Baudirektor Bernd Endres, bisher Geschäftsbereichsleiter der Autobahn GmbH des Bundes bei der Niederlassung Nordbayern, als Nachfolger von Bernhard Kraus.

Staatsminister Christian Bernreiter ließ Grüße ausrichten und hob darin die Verdienste von Bernhard Kraus für die bayerische Staatsbauverwaltung und insbesondere für Oberfranken hervor: "Mit Bernhard Kraus verlässt die Regierung eine überall angesehene und geschätzte Persönlichkeit, die uns fehlen wird. Er war ein tragender Pfeiler bei der Regierung von Oberfranken und kompetenter Ansprechpartner für uns im Ministerium. Dennoch schaue ich zuversichtlich in die

Zukunft, da wir mit Bernd Endres einen erfahrenen Leistungsträger mit viel Einsatzbereitschaft, Fachkompetenz und Durchsetzungsvermögen gewinnen konnten."

Gebürtig in Frensdorf, Landkreis Bamberg, studierte Bernhard Kraus Bauingenieurwesen an der TU München. Nach seinem Abschluss als Diplom-Ingenieur absolvierte er zwischen 1983 und 1986 den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (Fachrichtung Ingenieurbau, Fachgebiet Straßenbau). Straßen wurden zum prägenden beruflichen Lebensthema von Bernhard Kraus: Er hat in den vielen Jahren in der Staatsbauverwaltung, davon 14 Jahre an der Regierung von Oberfranken, ganz maßgeblich zu einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur in Nordbayern beigetragen – von der kleinen Gemeindeverbindungsstraße bis hin zur Streckenplanung überregional bedeutsamer Verkehrsachsen wie der B 173, der A 9, der A 70 und der A 72.

Auch der gebürtige Bamberger Bernd Endres kommt aus dem Straßenbau. Nach seinem Studium des Bauingenieurwesens an der TU München, das er ebenfalls als Diplom-Ingenieur abschloss, arbeitete er zunächst in der privaten Bauwirtschaft. Von 2001 bis 2002 absolvierte er den Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Fachrichtung Ingenieurbau, Fachgebiet Straßenbau). Sein Weg in der öffentlichen Staatsbauverwaltung führte ihn vom Staatlichen Bauamt Bayreuth über eine Referententätigkeit an der Obersten Baubehörde hin zur Autobahndirektion Nordbayern - heute Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern -, zuletzt als Geschäftsbereichsleiter. In dieser Funktion war Endres unter anderem für die imposanten Autobahn-Brückenbauwerke in der Region verantwortlich.

Pressemitteilung vom 31. Oktober 2022

Regierung von Oberfranken: Oberfränkischer Beamtennachwuchs startet bestens qualifiziert ins Berufsleben

Der diesjährige oberfränkische Beamtennachwuchs an den Landratsämtern und der Regierung von Oberfranken startet bestens qualifiziert ins Berufsleben. Die Anwärterinnen und Anwärter der zweiten und dritten Qualifikationsebene haben ihre Abschlussprüfungen zu Verwaltungswirtinnen und Verwaltungswirten beziehungsweise Diplom-Verwaltungswirtinnen und Diplom-Verwaltungswirten (FH) erfolgreich absolviert.

Regierungsvizepräsident Thomas Engel gratulierte den 18 Anwärterinnen und Anwärtern: "Ihre Ausbildungsjahre waren wegen der Corona-Pandemie geprägt von einem Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Homeschooling. Einen Teil des Stoffes haben Sie sich selbst erarbeitet und mussten von gewohnten Lernmethoden abweichen." Weiter betonte Engel: "Die letzten Jahre haben uns wieder gezeigt, dass der öffentliche Dienst kurzfristig auf wechselnde Situationen reagieren muss. Sei es im Bereich der Wirtschaftsförderung mit den Soforthilfen oder an

den Gesundheitsämtern während der Corona-Pandemie, bei der Registrierung und Unterbringung von Flüchtlingen während der Ukraine Krise oder bei allen mit der jetzigen Energiekrise verbundenen Herausforderungen. Der öffentliche Dienst ist daher auf gut ausgebildete, flexible und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen."

Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind inzwischen bei der Regierung von Oberfranken oder bei einem der oberfränkischen Landratsämter eingesetzt.

Hintergrund

Die duale Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene dauert zwei Jahre und unterteilt sich in Fachlehrgänge an der Bayerischen Verwaltungsschule in Neustadt a.d. Aisch sowie in berufspraktische Abschnitte bei einem oberfränkischen Landratsamt und der Regierung von Oberfranken. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Qualifikationsprüfung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt ab.

Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist ein dreijähriges duales Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof Voraussetzung. Die Studienzeit wird von berufspraktischen Abschnitten bei einem oberfränkischen Landratsamt und der Regierung von Oberfranken unterbrochen. Der Vorbereitungsdienst endet mit der Qualifikationsprüfung und dem Abschluss zur Diplom-Verwaltungswirtin/zum Diplom-Verwaltungswirt.

Energiewende in Bayern

Pressemitteilung vom 19. Oktober 2022

Team Energiewende Bayern: Regierung von Oberfranken ernannt den Landkreis Bayreuth zum "Unterstützer im Team Energiewende Bayern"

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den Landkreis Bayreuth, vertreten durch Landrat Florian Wiedemann, zum offiziellen "Unterstützer im Team Energiewende Bayern" ernannt.

"Für den Landkreis Bayreuth haben die Themen Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung schon sehr lange einen hohen Stellenwert", würdigte Regierungspräsidentin Piwernetz das Engagement des Landkreises bei der Ernennung. "Der Landkreis Bayreuth hat schon sehr frühzeitig ein Klimaschutzmanagement eingerichtet und setzt sein Klimaschutzkonzept konsequent und mit vielfältigen Projekten um. Von Beginn an hat der Landkreis dabei auch seine Bürgerinnen und Bürger mit verschiedensten Bildungsprojekten, Aktionen und Informationskampagnen unterstützt, selbst aktiv zu werden." Mittlerweile hat sich der Landkreis Bayreuth zur Modellregion in verschiedenen Bereichen entwickelt, zum Beispiel als Bioenergieregion, im Bereich der Mobilität und als Fair-Trade-Landkreis. Auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Region Vorreiter: Die Stromerzeugung übertrifft inzwischen den Verbrauch um ein Drittel. Darüber hinaus teilt der Landkreis sein Wissen und seine Erfahrung in Netzwerken auf regionaler und

nationaler Ebene, beispielsweise im Netzwerk der Europäischen Metropolregion Nürnberg oder im bundesweiten Arbeitskreis "Kommunaler Klimaschutz". "Der Landkreis Bayreuth ist ein Vorbild, das die Energiewende vor Ort voranbringt und sich dafür einsetzt, die Akzeptanz und das Engagement für die Energiewende in der Bevölkerung zu steigern", betonte Piwernetz. "Genau das zeichnet einen Unterstützer im Team Energiewende Bayern aus!"

Landrat Wiedemann bedankte sich für die Auszeichnung und versteht sie als Ansporn, die Klimaschutzprojekte des Landkreises engagiert fortzusetzen: "Wir können zwar auf langjähriges Umwelt- und Klimaschutzengagement zurückblicken und mit Recht auf das Erreichte stolz sein. Doch wenn wir nicht konsequent und noch intensiver mit unseren Klimaschutzaktivitäten fortfahren, werden wir unserer Verantwortung für die nächsten Generationen nicht gerecht. Außerdem liegt gerade in der regionalen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien eine große Chance, die Wirtschaftskraft des Landkreises zu stärken und gleichzeitig unabhängiger von Energieimporten und globalen Krisen zu werden."

Hintergrund

Das "Team Energiewende Bayern" (TEB) ist eine Initiative des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Hier können alle mitwirken, die sich für die Energiewende in Bayern engagieren. Die Regierung von Oberfranken ist mit ihrem Energiekoordinator von Beginn an Partner im TEB. Sie ist regionaler Ansprechpartner und Teil des Beraternetzwerks. Mit der Ernennung zum "Unterstützer im TEB" werden Kommunen, Unternehmen, Vereine, Bildungseinrichtungen und sonstige Gruppierungen gewürdigt, die als Multiplikator für die Gesellschaft wirken.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Energiewende in Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/energie/energie-wende-in-oberfranken-regierung-von-oberfranken-bayern.de)

Bauen

Pressemitteilung vom 2. November 2022

DenkMal Hochfranken: Buch-Neuerscheinung

Im Namen des Herausgebers, dem ArchitekturTreff Hochfranken der Bayerischen Architektenkammer, sowie des Redaktionsteams überreichten Architektin Marion Resch-Heckel und Dr. Kathrin Gentner, Denkmalspflegerin des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, ein druckfrisches Exemplar des aktuell erschienenen Buches „DenkMal Hochfranken“ an Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz.

Die Bauherren wurden bei den Sanierungen oft durch Fördermittel und Expertise, z.B. die der Denkmalpflege und die der Städtebauförderung der Regierung von Oberfranken, sowie durch Zuschüsse der Oberfrankenstiftung unterstützt.

Autor des Buches ist der preisgekrönte Architekturjournalist Enrico Santifaller, der bereits die beiden Bücher zur aktuellen Architektur in Oberfranken verfasst hat.

Denkmäler in Hochfranken bedeuten ein überwältigendes Spektrum an Farben und Formen, ein glanzvolles Fest für die Augen, eine eindrucksvolle Parade an erstaunlichen Schöpfungen. Die in diesem Buch präsentierten mehr als 65 denkmalgeschützten Gebäude zeigen, dass man, um Baukunst zu sehen, nicht weit fahren muss. Es gibt sie vielfach um die Ecke, ganz selbstverständlich im Alltag, manchmal in Winkeln, in denen man es nicht erwartet hätte. Denkmäler erzählen von ihren Erbauern, von ursprünglichem Zweck und Nutzen, von Veränderung und Wechsel, von tiefem Fall und neuem Glanz. Sie erzählen lustige Geschichten, bisweilen traurige, überraschende und seltsame, Helden- und andere stolze Geschichten. Und insgesamt erzählen sie die wechselhafte Geschichte Hochfrankens, berichten von Spitzenleistungen und Herausforderungen.

Diese Publikation ist ein Mut-mach-Buch. Das Mut-mach-Buch belegt, dass man keine Angst vor dem Denkmal haben muss. Es beweist, dass Vorbehalte gegenüber dem Denkmal zu überwinden sind. Und es bekundet, welcher Reichtum zu erfahren ist, wenn man sich auf die Geschichte einlässt. Das Mut-mach-Buch umfasst erfolgreiches Sanieren und Neunutzen von Gebäuden unterschiedlichen Charakters und verschiedener Stile. Es zeigt ebenso glückliche wie mutige Denkmal-Eigentümer, die mit der Expertise von Architekten und Handwerkern gute bis herausragende Gebäude geschaffen haben. Und weist nach, dass Hochfranken in den vergangenen Jahrzehnten einen innovativen Umgang mit seinem baulichen Erbe vorweisen kann. Ein innovativer Umgang, der Geschichte und dringend benötigte Zukunftsfähigkeit verknüpft.

Das Buch ist ab sofort im Buchhandel erhältlich.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Ar-

chitekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 7. Dezember 2022

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2.OG – Gebäudetrakt Kanzleistraße Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.byak.de)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:

Beratungstelefon: 089/139880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:

<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Heidenfelder

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Buchanzeigen

Kommunalrecht in Bayern, 150. Ergänzungslieferung, 283,14 €, Onlineausgabe: 94,38 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 120. Ergänzungslieferung, 172,80 €, Onlineausgabe: 57,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 263. Ergänzungslieferung 121,14 €, Onlineausgabe: 13,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Personalvertretungsrecht in Bayern, 41. Ergänzungslieferung, 421,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**: 196. Ergänzungslieferung, 133,20 €, Onlineausgabe: 44,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ballerstedt u.a.: **Personalvertretungsgesetz Bayern, Kommentar**, 179. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 100. Ergänzungslieferung, 127,72 €, Onlineausgabe: 42,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 166. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 204. Ergänzungslieferung, 371,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 124. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 71. Ergänzungslieferung, 313,05 €, Onlineausgabe: 104,35 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 181. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Dieter Blechschmidt Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Herr Blechschmidt hat die Entwicklung von Haus Marteau in Lichtenberg zu einer Internationalen Musikbegegnungsstätte von Weltrang maßgeblich angestoßen und begleitet. In den Anfangsjahren unterstützte er den Bezirk Oberfranken als wichtiger Ratgeber ehrenamtlich bei der Konzeption und Organisation dieser Einrichtung.

Der Bezirk Oberfranken wird Herrn Blechschmidt stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Bayreuth, Oktober 2022
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.